

## Zehntes Kapitel

### Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

#### Voraussetzungen

##### §369

(1) Wird ein Angeklagter im Strafverfahren gemäß § 244 freigesprochen oder wird ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß §141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt oder wird die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 192 rechtskräftig abgelehnt, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht, steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn der Angeklagte aus den in Absatz 1 genannten Gründen freigesprochen wird und die im ersten Verfahren gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßt hat.

##### §370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

##### §371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

##### §372

(1) Der Anspruch kann ausgeschlossen werden,

1. bei einer Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten oder bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten beim Fehlen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches,
2. wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.